

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2023

Nr. 2023/1271

KR.Nr. I 0171/2023 (DDI)

Interpellation Daniel Urech (Grüne, Dornach): Oberamt ohne Vorsteher oder Vorsteherin? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Bekanntlich beabsichtigt der Regierungsrat die vier Oberämter Solothurn, Olten, Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein nur noch durch zwei Vorsteher oder Vorsteherinnen an den Standorten Olten und Solothurn zu führen. Dies führt zu Fragen nach den Details der zukünftigen Organisation (so etwa zur Auslastung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Oberamts als Präsident respektive Präsidentin der Schlichtungsbehörde für Miet- und Pachtverhältnisse für ein Einzugsgebiet von mehr als dem halben Kanton (siehe § 34quinquies Gerichtsorganisationsgesetz), aber auch zur Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit, zumal die solothurnische Kantonsverfassung die Oberämter explizit als Amteiorgane bezeichnet und nur für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt die Führung eines gemeinsamen Oberamts vorsieht (Art. 44 KV).

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie gross wird der Synergiegewinn durch die beabsichtigten Anpassungen eingeschätzt?
2. Wie gross war der Aufwand für die erfolgte Überprüfung der Aufgabenkonzentration und die Umsetzungsplanung und wie gross ist der Aufwand für die derzeit laufenden Reorganisationsbemühungen?
3. Wie ist gewährleistet, dass die beispielsweise für Vollzugsaufgaben wichtigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und die Vernetzung mit den lokalen Behörden gewährleistet sind, wenn kein verantwortlicher Oberamtsvorsteher oder keine verantwortliche Oberamtsvorsteherin mehr vor Ort vorhanden ist?
4. Wie wird sich die Organisationsstruktur des Oberamts Solothurn und des Oberamts (respektive der «Oberämter») Olten-Gösgen-Thal-Gäu-Dorneck-Thierstein unterscheiden?
5. Mit welcher juristischen und politischen Begründung wird davon ausgegangen, dass mit dem Satzteil «Amteiorgane sind die Oberämter» von Art. 44 der Kantonsverfassung lediglich Filialstandorte und nicht vollwertige Organisationseinheiten mit Vorsteher oder Vorsteherinnen gemeint sind?
6. Wie unterscheidet sich diese Begründung von der Regelung und Praxis in Bezug auf die Amtschreibereien?
7. Welche Nachteile sind mit der Abwertung der Oberämter Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein und Olten-Gösgen zu Oberämtern ohne eigene Vorsteher oder Vorsteherinnen verbunden?
8. Müssen die kleineren Amteien weitere Abwertungen erwarten (beispielsweise den Betrieb von Amtschreibereien ohne Amtschreiber oder Amtschreiberin oder die Degradierung von Gerichten zu Filialen, die von einer der Städte Olten oder Solothurn aus geführt werden)?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Am 12. September 2018 erklärte der Kantonsrat einen Auftrag von Rolf Sommer (A 0229/2017) betreffend Aufhebung der Oberämter für erheblich und beauftragte den Regierungsrat mit der Überprüfung, ob die Aufgaben der Oberämter nicht effizienter und billiger durch andere kantonale oder kommunale Dienststellen übernommen werden könnten. Zur Klärung dieser Frage wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt (vgl. RRB Nr. 2018/1855), die zuhanden des Regierungsrates einen Bericht entwarf. Am 28. September 2021 nahm der Regierungsrat vom Bericht der Arbeitsgruppe Kenntnis und beauftragte das Departement des Innern, bei den Oberämtern die Umsetzung einer Aufgabekonzentration zu prüfen und eine Umsetzungsplanung unter Einbezug der Oberämter vorzulegen (RRB Nr. 2021/1472). Diese Überprüfung wurde 2022 unter Einbezug der Oberämter und unter externer Begleitung durchgeführt, wobei auch eine Umsetzungsplanung erarbeitet wurde. Am 30. November 2022 genehmigte der Regierungsrat die zukünftige Organisationsstruktur der Oberämter (mit neu zwei statt vier Oberamtsvorstehenden unter Beibehaltung der vier Standorte) und beschloss deren Umsetzung per 1. Januar 2024 (RRB Nr. 2022/1829). Die Reorganisation steht unter der Prämisse des Bezugs sämtlicher Leistungen an allen vier Standorten, es erfolgt jedoch eine Konzentration der Aufgaben in den Bereichen Leitung, Leadfunktionen für definierte Aufgabenbereiche und Backoffice-Arbeiten ohne direkten Kundenkontakt. Während sich für das Oberamt Region Solothurn, das bereits als Doppeloberamt für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt tätig ist, in organisatorischer Hinsicht wenig ändert, werden die Oberämter Olten-Gösgen, Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein neu von derselben Person geleitet und ihre Mitarbeitenden werden neu ein Team bilden. Dies erlaubt in den Amteien Olten-Gösgen, Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein eine höhere fachliche Spezialisierung der Mitarbeitenden sowie mehr Routine aufgrund höherer Fallzahlen, was beides zu einer einheitlicheren Praxis sowie zu einer fachlich kompetenten Aufgabenerfüllung beiträgt. Davon profitieren insbesondere die beiden kleineren Oberämter Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein, bei welchen unter der bisherigen Organisation eine fachliche Spezialisierung der Mitarbeitenden aufgrund der grossen Breite des Aufgabengebietes kaum möglich war. Auch wird dadurch in den kleineren Amteien das Risiko reduziert, dass Dienstleistungen der Oberämter aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen vorübergehend nicht angeboten werden können. Von einer Abwertung der Oberämter der Amteien Thal-Gäu oder Dorneck-Thierstein oder einer Verschlechterung der Dienstleistungsqualität in kleineren Amteien kann deshalb nicht gesprochen werden (vgl. dazu auch die Schreiben des Regierungsrates an die Gemeindepräsidentenkonferenzen Thal und Gäu vom 28. Februar 2023 als Beilagen zu RRB Nr. 2023/270).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie gross wird der Synergiegewinn durch die beabsichtigten Anpassungen eingeschätzt?

Synergiegewinne ergeben sich kurzfristig in erster Linie durch den Wegfall zweier Leitungspersonen: Die vier Oberämter werden neu von zwei statt vier Oberamtsvorstehenden geführt. Mittelfristig sollte aber auch die gesteigerte Effizienz in der Aufgabenerfüllung (insbesondere dank grösserer Spezialisierung und der Schaffung von Kompetenzzentren durch die Wahrnehmung von Leadfunktionen) zu Synergiegewinnen führen. Zudem sollte die grössere Spezialisierung

der Mitarbeitenden in qualitativer Hinsicht zu einer höheren Dienstleistungsqualität für die Bevölkerung beitragen, was ebenfalls als Synergiegewinn gewertet werden kann.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie gross war der Aufwand für die erfolgte Überprüfung der Aufgabenkonzentration und die Umsetzungsplanung und wie gross ist der Aufwand für die derzeit laufenden Reorganisationsbemühungen?

Die 2022 durchgeführte Überprüfung der Aufgabenkonzentration und deren laufende Umsetzung erfolgen unter externer Begleitung, wobei für die externe Begleitung mit Kosten von rund Fr. 135 000 gerechnet wird.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie ist gewährleistet, dass die beispielsweise für Vollzugsaufgaben wichtigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und die Vernetzung mit den lokalen Behörden gewährleistet sind, wenn kein verantwortlicher Oberamtsvorsteher oder keine verantwortliche Oberamtsvorsteherin mehr vor Ort vorhanden ist?

Indem ortsgebundene Dienstleistungen für die lokale Bevölkerung und für die lokalen Behörden weiterhin vor Ort erbracht werden (wie z.B. Einbürgerungsgespräche, Schlichtungsverhandlungen, Beratungen der Alimentenhilfe oder Aufgaben des regionalen Wahlbüros), sind die Kenntnisse der lokalen Verhältnisse bei der Aufgabenerfüllung und die Vernetzung mit den lokalen Behörden gewährleistet.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie wird sich die Organisationsstruktur des Oberamts Solothurn und des Oberamts (respektive der «Oberämter») Olten-Gösigen-Thal-Gäu-Dorneck-Thierstein unterscheiden?

Mit Ausnahme der Aufgaben, die einen Besuch vor Ort in den Gemeinden erforderlich machen (wie z.B. gewisse Vollzugsaufgaben in Zusammenhang mit Vollstreckungen), erbringt das Oberamt Region Solothurn seine Dienstleistungen grundsätzlich an einem Standort (in seinen Räumlichkeiten in der Stadt Solothurn). Demgegenüber werden die ortsgebundenen Dienstleistungen der Oberämter Olten-Gösigen, Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein weiterhin an drei Standorten (in den Räumlichkeiten in Olten, Balsthal und Breitenbach) erbracht. Dies bedingt in den Oberämtern Olten-Gösigen, Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein eine an die Leistungserbringung an drei Standorten angepasste Aufbau- und Ablauforganisation. Hinzu kommt, dass das Oberamt Region Solothurn in anderen Bereichen Leadfunktionen wahrnehmen wird als die Oberämter Olten-Gösigen, Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein.

3.2.5 Zu Frage 5:

Mit welcher juristischen und politischen Begründung wird davon ausgegangen, dass mit dem Satzteil «Amteiorane sind die Oberämter» von Art. 44 der Kantonsverfassung lediglich Filialstandorte und nicht vollwertige Organisationseinheiten mit Vorsteher oder Vorsteherinnen gemeint sind?

Wie wir bereits in der Beantwortung der fraktionsübergreifenden Kleinen Anfrage (K 0246/2021) betreffend Aufhebung der Oberämter - Einsetzung einer Arbeitsgruppe eine Alibi-Übung? ausgeführt haben, haben wir uns für eine Reorganisationsvariante entschieden, bei der sich aus Sicht der lokalen Bevölkerung keine nennenswerten Veränderungen ergeben.

Die bisherigen Standorte werden beibehalten und es werden dort weiterhin die ortsgebundenen Dienstleistungen angeboten. Ein Widerspruch zu Art. 43 und Art. 44 KV ist deshalb nicht ersichtlich (vgl. Antwort auf Frage 2 in der Stellungnahme des Regierungsrates vom 11. Januar 2022 zu K 0246/2021).

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie unterscheidet sich diese Begründung von der Regelung und Praxis in Bezug auf die Amtschreibereien?

Die Amtschreibereien und die Oberämter sind von der Grösse und den Aufgaben her nicht vergleichbar. Die Amtschreibereien beschäftigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesamtkantonal 211 Personen in 180.5 Vollzeitstellen (vgl. Geschäftsbericht 2022, S. 270), die Oberämter hingegen nur 21 Personen in 17.6 Vollzeitstellen (Stand Juni 2023). Die Notwendigkeit einer vermehrten Spezialisierung der Mitarbeitenden ist bei den (personell geringer dotierten) Oberämtern zur Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität wesentlich grösser als bei den (personell höher dotierten) Amtschreibereien. Gleichzeitig ist das Risiko, dass Dienstleistungen aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen in kleineren Amteien vorübergehend nicht angeboten werden können, bei den (personell höher dotierten) Amtschreibereien wesentlich kleiner als bei den (personell geringer dotierten) Oberämtern.

3.2.7 Zu Frage 7:

Welche Nachteile sind mit der Abwertung der Oberämter Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein und Olten-Gösigen zu Oberämtern ohne eigene Vorsteher oder Vorsteherinnen verbunden?

Dass die Oberämter Olten-Gösigen, Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein neu von derselben Person geleitet und ihre Mitarbeitenden neu ein Team bilden werden, ist in erster Linie mit Vorteilen verbunden. Es erlaubt in den Amteien Olten-Gösigen, Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein eine höhere fachliche Spezialisierung der Mitarbeitenden sowie mehr Routine aufgrund höherer Fallzahlen, was beides zu einer einheitlicheren Praxis sowie zu einer fachlich kompetenten Aufgabenerfüllung beiträgt. Davon profitieren insbesondere die beiden kleineren Oberämter Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein, bei welchen unter der bisherigen Organisation eine fachliche Spezialisierung der Mitarbeitenden aufgrund der grossen Breite des Aufgabengebietes kaum möglich war. Auch wird dadurch in den kleineren Amteien das Risiko reduziert, dass Dienstleistungen der Oberämter aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen vorübergehend nicht angeboten werden können. Von einer Abwertung der Oberämter der Amteien Thal-Gäu oder Dorneck-Thierstein oder einer Verschlechterung der Dienstleistungsqualität in kleineren Amteien kann deshalb nicht gesprochen werden. Im Übrigen ist die für die Oberämter Olten-Gösigen, Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein vorgesehene Leitungsperson für die Belange der drei Oberämter zuständig und entsprechend bei Bedarf auch vor Ort präsent.

3.2.8 Zu Frage 8:

Müssen die kleineren Amteien weitere Abwertungen erwarten (beispielsweise den Betrieb von Amtschreibereien ohne Amtschreiber oder Amtschreiberin oder die Degradierung von Gerichten zu Filialen, die von einer der Städte Olten oder Solothurn aus geführt werden)?

Wie bereits ausgeführt, stellt die geplante Umsetzung des Reorganisationsvorhabens keine Abwertung kleinerer Amteien dar, sondern soll im Gegenteil zu einer Verbesserung der Dienstleistungsqualität führen. Bei der Organisation der Amtschreibereien oder der Gerichte sind keine Änderungen geplant.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat